



14/SN-412/ME
412

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-042.01

Bregenz, am 14.12.1993

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 83 -GE/19.....	B3
Datum: 2 1. DEZ. 1993	
Verteilt	22.12.93 Me

H. O. ...

Betrifft: VStG; Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren, Begutachtungsentwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 4.10.1993, GZ. 601.468/24-V/2/93

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Mit einer geplanten Änderung des B-VG soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Einführung eines Gnadenrechts in der geplanten Form einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf.

Dabei ist auch vorgesehen, daß in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes der zuständige Bundesminister das Gnadenrecht auszuüben hat. Dies wird seitens Vorarlbergs abgelehnt, da dadurch eine Eingriffsmöglichkeit eines Bundesorgans in das Verwaltungsstrafverfahren geschaffen wird, das nach Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate ausschließlich unter der Rechtskontrolle von Landesbehörden steht.

Es erscheint, um zu verhindern, daß außerhalb rechtlicher Erwägungen stehende Motive in den Akt der Begnadigung einfließen, angebracht, die Entscheidung in allen Verwaltungsstrafsachen einer kollegialen Beschlußfassung der Landesregierung vorzubehalten

2. Es wird weiterhin als wichtig angesehen, die Ausübung des Gnadenrechts näher zu determinieren, welcher Anregung bisher nicht entsprochen wurde.

- 2 -

Vor allem wird es als erforderlich erachtet, den Begriff des Vorliegens "rücksichtswürdiger Umstände" im geplanten § 52a Abs. 3 näher zu definieren. Seitens der Vorarlberger Landesregierung wird vorgeschlagen, den § 19 Abs. 2 VStG als Orientierung heranzuziehen.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist für die Ausübung des Gnadenrechts weder ein Antrag des Bestraften erforderlich, noch ist irgendeine Form der Mitwirkung einer am Verwaltungsstrafverfahren beteiligten Behörde vorgesehen. Hingegen erfolgte die Begnadigung durch den Bundespräsidenten im gerichtlichen Strafrecht bisher nach Mitwirkung der Gerichte, bzw. soll nach der Regierungsvorlage für eine Änderung der Strafprozeßordnung eine Begnadigung nur auf Vorschlag der Bundesregierung oder des Bundesministers für Justiz erfolgen.

Es sollte daher auch in des Angelegenheiten der Verwaltungsstrafverfahrens ein Vorschlagsrecht einer Landesbehörde eingeführt werden. Zumindest aber wäre ein Anhörungsrecht des Unabhängigen Verwaltungssenates oder der Behörde erster Instanz vorzusehen.

Darüberhinaus läßt der vorliegende Entwurf weiterhin Fragen offen, die noch geklärt werden müssen. Beispielsweise seien angeführt:

- Soll die Ausübung des Gnadenrechts zeitlich unbefristet erfolgen können? Genügt es, wenn "rücksichtswürdige Umstände" erst lange Zeit nach der rechtskräftigen Bestrafung und Bezahlung entstehen?
- Welche Stellung hat eine vom Beschuldigten verschiedene Partei des Verwaltungsstrafverfahrens (beispielsweise das Landesarbeitsamt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz; vgl. auch § 51b VStG)?
- Wie erfolgt die Erledigung im Falle einer Begnadigung? Mit Bescheid und nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach dem AVG bzw. VStG?

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit der Freigabe verfallener Gegenstände an den früheren Eigentümer dann problematisch

- 3 -

ist, wenn diese Gegenstände bereits gemäß der Verfallsverordnung veräußert wurden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by a smaller, more complex flourish.

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

